

RICHTLINIE

des Landes Oberösterreich

zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und der Internationalen Hilfsmaßnahmen

1. Allgemeines

- Die Grundlage für die Entwicklungszusammenarbeit im Bundesland Oberösterreich ist im Kompetenzen-Katalog geregelt, wonach die Aufgaben Entwicklungszusammenarbeit im Ausland und Internationale Hilfsmaßnahmen von der Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Entwicklungszusammenarbeit, wahrgenommen werden.
- Im Voranschlag des Landes Oberösterreich sind eigene Budgetansätze eingerichtet. Die Gewährung einer Förderung durch das Land Oberösterreich erfolgt auf Basis dieser Richtlinie und der „Allgemeinen Richtlinien des Landes Oberösterreich“ sowie nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2. Zielsetzungen

- Durch Unterstützung von nachhaltigen Projekten im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit sollen die Lebensverhältnisse in ausgewählten Regionen spürbar verbessert und ein Bewusstsein in der oberösterreichischen Bevölkerung für dieses Anliegen entwickelt werden.
- Ziele der Entwicklungszusammenarbeit des Landes Oberösterreich sind die Bekämpfung der Armut in den Entwicklungshilfsländern, die Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie die Gestaltung lebenswerter Rahmenbedingungen in der Dritten Welt, insbesondere die Trinkwasserversorgung, die Grundschulausbildung, die Verbesserung der Gesundheit der Mütter sowie die Berücksichtigung der Millenniums-Entwicklungsziele.
- Ziel der Internationalen Hilfsmaßnahmen ist die Behebung von Notständen im Ausland.

3. Zielgebiete

- Zielgebiete sind Entwicklungshilfsländer lt. DAC-Liste (Development Assistance Committee) der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe – Official Development Assistance (ODA) und Österreich.

4. Förderungsgegenstand

- Unterstützt werden Entwicklungsprogramme, die den Aufbau einer sozialen, landwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Infrastruktur vorsehen. Landesmittel für Entwicklungszusammenarbeit sind sowohl für neue Projekte der Entwicklungszusammenarbeit als auch für bereits laufende Entwicklungsprogramme zu deren Weiterführung vorgesehen.
- Die Gewährung eines finanziellen Beitrages erfolgt zu den Kosten von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit, für Hilfsmaßnahmen vor Ort, zu den Einsatzkosten oberösterreichischer Entwicklungshelfer/innen, für Auslandsaufenthalte in Entwicklungshilfsländern, zur Unterstützung von Vereinen für Entwicklungszusammenarbeit in Oberösterreich sowie FAIR-TRADE-Initiativen.
- Das Land Oberösterreich unterstützt Schülerinitiativen und stellt im Rahmen der Aktion „FAIR PLAY“ Landesmittel dafür bereit. Es werden jene Gelder, die Schüler/innen aus eigener Initiative für konkrete Projekte der Entwicklungszusammenarbeit erarbeiten, bis zu 2.000 Euro verdoppelt.
- Im Rahmen der Internationalen Hilfsmaßnahmen werden humanitäre Hilfsprojekte bei Krisen sowie Katastrophen, in Not geratene Oberöreicher/innen im Ausland, ehemalige Vertriebene aus Oberösterreich und ihre Nachkommen unterstützt.

5. Förderungswerber

- Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen mit einem deutlichen Bezug zum Bundesland Oberösterreich können Landesmittel für Entwicklungszusammenarbeit und Internationale Hilfsmaßnahmen beantragen.
- Unterstützt werden öö. Entwicklungshelfer/innen, Einzelpersonen, private Initiativen oder Aktionen, die von öö. Pfarren, Vereinen und anderen Organisationen getragen werden.

6. Förderungshöhe

- Die Höhe der Förderung für Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und der Internationalen Hilfsmaßnahmen beträgt grundsätzlich zwischen 20 % und 30 % der anrechenbaren Kosten. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Fördersatz auch bis zu 50 % der Gesamtkosten betragen. Nicht anrechenbare Kosten sind z.B.: Verwaltungskosten, Kosten für Auditberichte, Überweisungsspesen und dgl.

7. Förderungsabwicklung

- Förderungsabwicklungsstelle ist das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft, Referat Entwicklungszusammenarbeit.
- Für die Gewährung einer Beihilfe ist eine schriftliche Antragstellung erforderlich. Förderungsanträge können mit den aufgelegten Formblättern jederzeit eingereicht werden. Das Antragsformular ist unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Gesellschaft und Soziales > Formulare abrufbar.
- Bei neuerlicher Antragstellung muss die widmungsgemäße Verwendung etwaiger früher gewährter Landesbeihilfen nachgewiesen sein.

8. Kontrolle und Rückerstattung

- Nach Abschluss eines Projektes sind ein Bericht mit Foto und eine Abrechnung mit Originalrechnungen über die durchgeführten Maßnahmen vorzulegen, aus denen die zweckmäßige Verwendung der Förderung nachgewiesen wird. Bei einer Förderung über 20.000 Euro ist darüber hinaus eine Darstellung der Gesamtfinanzierung (Einnahmen und Ausgaben) vorzulegen. Die Rechnungslegung ist auch in Form eines Auditberichts möglich. Wird der Auditbericht von einer/m örtlichen Wirtschaftsprüfer/in im Projektland durchgeführt, muss es sich in jedem Fall um eine registrierte Prüffirma handeln.
- Werden Förderungsgelder auf Grund falscher Angaben zu Unrecht bezogen, besteht die Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 11 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich.

9. Schlussbestimmungen

- Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.
- Im Übrigen gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“. Diese Richtlinien sind im Internet unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Förderungen abrufbar.

Für das Land Oberösterreich:

Dr. Josef Pühringer
Landeshauptmann